

Da Alexander IV. den geistlichen Inquisitionsrichtern das Privilegium gewährte, sich von den Irregularitäten zu absolviren, so konnten sie auch die Tortur anwenden. Die Tortur bestand übrigens vielfach nur in Fasten und schlechtem Gefängniß (vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 477). Um Mißbräuche zu verhindern, mußte bei der Tortur wie in einigen anderen Fällen das bischöfliche Gericht mitwirken. Die Tortur sollte nur zulässig sein, wenn starke Verdachtsgründe oder schwankende Geständnisse vorlagen. Ehe man zur Tortur schritt, sollte der Angeklagte nochmals zum Geständniß ermahnt, und während die Folternächte ihn auskleideten, die Mahnung wiederholt und ihm schließlich durch rechtschaffene Männer versichert werden, daß er von der Todesstrafe verschont werde, wenn er gestehe. Wenn auf die Tortur kein Geständniß erfolgte, sollte sie ein- bis zweimal wiederholt werden, was man freilich, da eine Wiederholung verboten war, als „Fortsetzung“ der Tortur ausgab. Bewirkte die Tortur ein Geständniß, so mußte der Angeklagte nach Entfernung der Folternwerkzeuge veranlaßt werden, es frei zu bestätigen. Widerrief er das Geständniß, so konnte die Tortur fortgesetzt werden; beharrte er trotzdem bei seiner Unschuld, so mußte er freigelassen werden. Auch gegen Zeugen konnte die Tortur angewendet werden. In den Prozessen gegen die Tempel (s. d. Art.) spielte die Tortur eine bedeutende Rolle, bewirkte aber selten ein Geständniß. Besonders stark aber wurde sie in den Hexenprozessen (s. d. Art.) gebraucht, die sich ohnehin mit den Inquisitionsprozessen nahe berühren. Hexen (s. d. Art.) gegenüber war man sogar noch vorsichtiger als bei Hexern. Der Beschuldigte wurde entkleidet, damit alle etwa versteckte Zaubermittel zum Vorschein kämen, ja man schor ihnen das Haar am ganzen Körper oder wenigstens am Haupte, um den Zauber zu brechen. Vergoß einer bei der Tortur keine Thränen, so galt er als überführt — ein Anklag an Gottesurtheile, die noch sonst hereinspielen (Mallous malefic. p. 3, q. 15 sqq.). Im übrigen wurde die Tortur in kirchlichen Gerichten vermieden (vgl. van Espou, Jus ecclies. P. III, tit. 8, c. 3, n. 48). Um so stärkere Anwendung fand sie in weltlichen Gerichten. Je mehr das römische Recht hier Eingang fand, desto selbstverständlicher wurde die Tortur. In Deutschland gestattete Karl IV. durch die goldene Bulle (Kap. 24) gegen die Diener von Majestätsverbrechern die peinliche Frage; Wenzel erlaubte den Reichsstädten bei Verbrechern gegen den Landfrieden die Anwendung der Daum-schrauben. Endlich machte die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) die Tortur zu einem allgemeinen Beweismittel. Die Regeln, die er für ihre Anwendung gab, entsprechen genau denen des canonischen Inquisitionsprocesses. — Schon im 17. Jahrhundert erhoben sich Stimmen gegen die Tortur; als einer der ersten schrieb 1621 ein arminianischer Prediger Grebuis dagegen.

Abgeschafft wurde die Folter im Ausgang des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in allen Staaten Europa's. (Vgl. die Werke über System und Geschichte des Kirchenrechts, des Strafrechts und Strafprocesses. Aus der großen, im 17. und 18. Jahrhundert für und wider die Tortur entstandenen, übrigens geschichtlich werthlosen Literatur seien besonders erwähnt Augustin Nicolas, Diss. mor. et jurid. si la torture est un moyen sûr de vérifier les crimes secrets, Amsterdam 1682; Wiederholtdt, Betrachtungen über die peinliche Frage, Weßlar 1739; Grupon, Observ. jur. crim. de applications torment., Hannov. 1754; Sonnenfels, Ueber die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775, alle gegen die Tortur; Leyser, De aequitate torment., Wittenberg. 1740, noch für dieselbe. Eine zusammenfassende Geschichte gibt es keine außer dem ältern Buche von Westphal, Die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, Leipzig 1785.) [Grupp.]

**Toscana**, vormaliges Großherzogthum fast in der Mitte Italiens, bildete ursprünglich das alte Etrurien, im Mittelalter überwiegend Tusccien genannt. Das Christenthum wurde hier frühe verbreitet, und noch in den ersten Jahrhunderten zählte man gegen 80 Bischofsitze daselbst (vgl. d. Art. Italien VI, 1053). Nach dem Untergange des weströmischen Reiches (476 n. Chr.) herrschten in Tusccien die Ostgoten, später die Langobarden. Letztere stellten Lehnsherzoge auf, welche zu Lucca residirten. Karl d. Gr. machte 774 Tusccien zu einer fränkischen Provinz und setzte Markgrafen hinein. Mehrere derselben übten gegen Ende des 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse der Stadt Rom zeitweilig einen sehr ungünstigen Einfluß aus, namentlich Adalbert und Guido (s. d. Art. Sergius III. und Johannes X.); Guido war der Gemahl der herrschsüchtigen und lasterhaften Römerin Marozia. In besserem Andenten steht Markgräfin Mathilde von Tusccien (s. d. Art.), die Beschützerin der Päpste im Investiturstreit. Bei ihrem Tode (1115) hinterließ sie nebst ihren übrigen Besitzungen auch Tusccien dem Papste; doch entstand über diese Erbschaft ein langwieriger Streit, und thatsächlich gelangte von Tusccien nur der südliche Theil in den Besitz des römischen Stuhles (s. d. Art. Kirchenstaat VII, 674 f.). Während der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum im 12., 13. und 14. Jahrhundert ging die politische Einheit Toscana's unter, und die städtischen Gemeinwesen, besonders Florenz (s. d. Art. IV, 1561 ff.), rissen alle Gewalt an sich. Mit letzterer Stadt lag häufig Pisa (s. d. Art.) in Fehde, welches schon seit dem 12. Jahrhundert eine fast unabhängige Republik war. In Florenz herrschten seit dem 15. Jahrhundert die pracht- und kunstliebenden Mediceer, die Anfangs zum Theil den Päpsten feindselig gegenüber standen. Nachdem ihre Macht stetig zugenommen, wurde Alexander von Medici